

Vereinsatzung des Vereins "Kindergarten im Hof e.V."
eingetragen beim Amtsgericht München Vereinsregister Nr. 11044

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kindergarten im Hof e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in München.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung von Kindern im Vorschulalter (6 Monate bis 6 Jahre) und die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern in Eltern-Kind-Gruppen.
- (2) Zur Verfolgung seines Zwecks stellt der Verein pädagogische Kräfte ein, und die Eltern verpflichten sich, regelmäßig zusammenzutreffen und nach Möglichkeit im Kindergarten mitzuarbeiten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten; über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine angemessene Aufwandsentschädigung steht ferner jedem Mitglied für geleistete Arbeitsstunden zu; näheres regelt der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

- (1) (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Jeder Erziehungsberechtigte soll während der Dauer des Betreuungsvertrags seines Kindes bzw. seiner Kinder Mitglied des Vereins werden (aktives Mitglied).
(b) Personen, für deren Kinder kein Betreuungsvertrag besteht, können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimm- und Rederecht.
- (2) Den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein nimmt der Vorstand entgegen. Er ist angenommen, wenn ihn zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung bestätigen.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wenn drei Viertel der Mitglieder diesem Ausschluss zustimmen. Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung muss dem Mitglied jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Beisitzer berufen werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende und der Kassenwart und jeder vertritt den Verein einzeln.
- (3) Für Verfügungen über Grundvermögen und für Eintragungen von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch sind die Unterschriften aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder mindestens ein Vierteljahr bei der Durchführung der Geschäfte.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern zusammen. Sie ist das entscheidende Organ mit umfassender Zuständigkeit, soweit nicht der Vorstand zuständig ist. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der aktiven Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Brief oder E-Mail durch den Vorstand gegenüber den aktiven Vereinsmitgliedern unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, unvermutet vor der Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber schriftlich zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) das pädagogische Konzept des Vereins;
 - b) die Anstellung pädagogischer Hilfskräfte;
 - c) den Haushaltsplan des Vereins;
 - d) Anträge zu den Aufgaben des Vereins;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

§8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. § 7 Abs. 5 f bleibt unberührt. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den "Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Bayern e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 01.03.1984

(geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 08.05.1984, 02.10.1984, 20.04.2001, 21.06.2002 und 23.07.2004, 07.02.2007, 19.07.2010, 08.07. 2015, 17.07.2019)

Beitragsatzung

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 Euro pro Mitglied pro Jahr. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt in den Verein, ansonsten zu Beginn jeden Kalenderjahres fällig.

(Beschlussen auf der Gründungsversammlung vom 01.03.1984)

Bankverbindung: Hypovereinsbank München
 IBAN DE58700202700658956957

Stand: 17. Juli 2019